

Ordnung der GWDG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Präambel	1
§1 Reichweite dieser Satzung	2
§2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	2
§3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen	2
§4 Organisationsverantwortung	3
§5 Verantwortung der Gruppenleitung	4
§6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung	4
§7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	4
§8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	5
§9 Forschungsdesign	5
§10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung	5
§11 Nutzungsrechte	6
§12 Methoden und Standards	7
§13 Dokumentation	7
§14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	8
§15 Autorenschaft	8
§16 Publikationsorgane	9
§17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	9
§18 Ombudspersonen	10
§19 Ombudstätigkeit	10
§20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11
§21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	12
§22 Einleitung einer Untersuchung	14
§23 Vorprüfung	14
§24 Untersuchungskommission	15
§25 Gang der förmlichen Untersuchung	16
§26 Abschluss des Verfahrens	16
§27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	17
§28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der GWDG	19

Präambel

Vertrauenswürdige Wissenschaft setzt verantwortliches Handeln voraus – wie es von der Gesellschaft erwartet und wofür sie von dieser respektiert wird. Wissenschaft zielt auf das Erkunden, Verstehen und Erklären von Mensch, Natur und Kultur in Form eines auf nachprüfbarer Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozesses. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen wie auch der ihnen dienenden wissenschaftlichen Einrichtungen verbunden. Die Forschung in der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) hat einen hohen Anspruch an Qualität, Verbindlichkeit und Technologieführerschaft in der Servicebereitstellung wie in der Forschung. Daher betreibt die GWDG zum einen eigene Forschung, zum anderen kooperiert sie mit Kunden um exzellente Forschung zu unterstützen.

Diese Verantwortung erschöpft sich nicht in der Beachtung rechtlicher Vorgaben, vielmehr erfordert wissenschaftliche Integrität auch die forschungsethische Selbstverpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört neben der wissenschaftlichen Redlichkeit im eigenen Denken und Handeln auch der respektvolle Umgang im Miteinander von wissenschaftlich Tätigen, wie auch mit Kulturgütern und anderen Wertgegenständen der Umwelt.

Die sich aus dieser wissenschaftlichen Verantwortung im Einzelnen ergebenden Anforderungen sind den nachfolgenden Grundsätzen und Regeln zu entnehmen. Es werden die allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Verantwortlichkeit vorgestellt und zunächst der sachliche und persönliche Anwendungsbereich dieses Regelwerks welches grundsätzlich alles umfasst, was im Rahmen der GWDG mit wissenschaftlicher Arbeit zu tun hat, nicht jedoch allgemeine arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften; soweit solche auch für gute wissenschaftliche Praxis von Belang sind, werden sie integriert oder es wird klarstellungshalber darauf verwiesen. In gleicher Weise wird hinsichtlich der zu beachtenden allgemeinen Prinzipien verfahren (§2). Besonderer Hervorhebung bedarf das sowohl eigenverantwortliche als auch auf Kollegialität verpflichtete Berufsethos (§3). Daraus ergeben sich auch spezielle Anforderungen organisatorischer Art für das Leitungspersonal (§4) und die Verantwortlichkeit von Projektbeteiligten. Dies ist nicht zuletzt bedeutsam für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der dabei zu berücksichtigenden Leistungsaspekte und Bewertungskriterien (§6).

Die Verhaltensregeln für gute wissenschaftliche Praxis finden sich im Einzelnen formuliert, beginnend mit Regeln zu durchgehender Qualitätssicherung (§7), zum Forschungsdesign (§9), zu Forschungsstandards (§10) sowie zur Dokumentation und Archivierung von Primärdaten (§13). Des Weiteren sind für Publikationen und Autorschaften (§15) bestimmte Regeln zu beachten, ebenso wie für die Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen (§14). Auch für die im wissenschaftlichen Wettbewerb wichtige Unparteilichkeit und Vertraulichkeit bei Begutachtungen und Beratungen bedarf es einer Klarstellung (§17).

Im Weiteren geht es um die in verschiedener Hinsicht erforderliche Absicherung wissenschaftlicher Verantwortung. Dem dient sowohl die forschungsethische Beratung, soweit es die Interessen von Studienteilnehmenden zu wahren gilt oder aus sonstigen Gründen die Qualität und Unbedenklichkeit eines Forschungsprojekts in Frage steht, als auch die Abklärung von Risiken, wie sie insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung auftreten können. Auch durch einen unsachgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten kann die Integrität von Wissenschaft gefährdet sein, weswegen es dafür gewisser Vorkehrungen bedarf, ebenso wie deshalb auch die Berechtigung zur Nutzung und Mitnahme von Forschungsdaten klarzustellen ist. Ohne die Möglichkeit, auf etwaiges Fehlverhalten aufmerksam zu machen, können aber selbst beste Verhaltensregeln wirkungslos bleiben; daher kommt sowohl der Bestellung von Ombudspersonen als Anlaufstellen für mögliche Beschwerden (§18) als auch dem Schutz von Hinweisgebenden (§20) große praktische Bedeutung zu.

Im Weiteren ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es trotz aller Verhaltensregeln und praktischen Vorkehrungen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten kommt. Dieses kann in vielfältiger Weise von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis hin zu bewusster Manipulation von Daten oder plagiativer Anmaßung von Autorschaft reichen. Durch solche Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wird nicht nur das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verlässlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse zerstört, sondern auch das Vertrauen der wissenschaftlich Tätigen im Miteinander, welches in einer arbeitsteiligen Forschungspraxis wie der heutigen eine unverzichtbare Voraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens darstellt. Um dem mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnen zu können, bedarf es Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, welche im Kapitel §21 dargestellt sind. Darin sind sowohl die sanktionierungsbedürftigen Verstöße zu spezifiziert und mögliche Maßnahmen zu benannt als auch Abläufe für die Vorprüfung (§23) als auch für die förmliche Untersuchung (§25) wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgeführt. Folgend sind in §27 sind die möglichen arbeitsrechtlichen, akademischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgeführt.

§1. Reichweite dieser Satzung

- (1) Diese Satzung inklusive der darin aufgeführten einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden bei Unterschrift des Arbeitsvertrages, in dem die Mitarbeitenden auf die Ordnung verpflichtet werden, sowie auf der Internetseite der GWDG für alle an der GWDG tätigen Mitarbeitenden bereitgestellt. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Die hierin aufgeführten Grundsätze und Regeln sind, soweit es um Forschungsarbeit und kollegialen Umgang geht, für alle wissenschaftlich Tätigen der GWDG, einschließlich einschlägig tätiger Hilfspersonen, verbindlich. Gleiches gilt für Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen sowie Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen, soweit sie in der GWDG Forschung betreiben oder an einem Forschungsprojekt beteiligt sind.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§2. Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- (1) *lege artis*, d.h. nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft, zu arbeiten,
- (2) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- (3) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
- (4) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§3. Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn. Dabei ist auf den jeweiligen Ausbildungsstand und Grad der Selbstständigkeit Rücksicht zu nehmen. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll durch regelmäßige Schulungsangebote über Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und über die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein wie die methodengerechte Erforschung von Natur und Kultur, durch deren sachgerechte Beschreibung und Deutung sowie durch Anwendung von Erkenntnissen in vertretbar zweckgerechter Weise.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.
- (4) Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung der wissenschaftlich Tätigen verbunden. Dazu gehört insbesondere die Respektierung gleichermaßen schutzwürdiger Rechte und Interessen Anderer wie auch ein Handeln zum Gesamtwohl der Menschheit. Demgemäß ist Forschung so zu planen und zu betreiben, dass sowohl unmittelbare als auch mittelbare Schädigungen von Mensch und Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern sind.
- (5) Der Umgang wissenschaftlich Tätiger miteinander beruht auch darauf, dass:
 - (1) keinerlei Form von Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder Identität toleriert wird,
 - (2) dass Alle zur Schaffung und zum Erhalt einer chancengerechten und vielfältige Perspektiven berücksichtigenden Arbeitskultur beitragen und man einander mit Respekt begegnet, vertrauensvoll zusammenarbeitet und sich – unter Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse – gegenseitig bei der Erreichung gemeinsamer Ziele unterstützt,

- (3) dass man sich für Zweifel und Kritik von Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitenden offen zeigt und im Austausch von Erfahrungen um Lösungen bemüht,
 - (4) dass man die Leistungen Anderer anerkennt, in geeigneter Weise zu würdigen weiß und erforderlichenfalls ein konstruktives Feedback gibt, und
 - (5) dass wissenschaftlich Tätige insgesamt ihre beiderseitige Verantwortung wie auch die gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt dadurch wahrnehmen, dass sie unterstützend und nachhaltig handeln.
- (6) Interessenskonflikte wissenschaftlich Tätiger sind unverzüglich, im erforderlichen Umfang und in schriftlicher Form der Arbeitsgruppenleitung gegenüber offenzulegen. Im Außenverhältnis, z. B. bei wissenschaftlichen Publikationen, sollte in angemessener Weise auf einen Interessenskonflikt hingewiesen werden. Interessenskonflikte sind insbesondere anzunehmen bei:
- (1) Einwerbung von Drittmitteln,
 - (2) Firmenausgründungen,
 - (3) Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
 - (4) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten,
 - (5) Aktienbesitz an Unternehmen, die im eigenen Forschungsfeld tätig sind,
 - (6) Nebentätigkeiten als Beratende,
 - (7) Beeinflussungen durch anzeigenpflichtige Einladungen, Geschenke oder vergleichbare Vorteile,
 - (8) Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien,
 - (9) Benennung von Autorenschaften,
 - (10) wissenschaftlichen Begutachtungen oder
 - (11) Gestaltung von Kooperations- und Lizenzverträgen.
- (7) Um Interessenskonflikten vorzubeugen, ist bei Forschungsaktivitäten mit industriellem Bezug die Partnerschaft als gleichberechtigt zu gestalten und zu praktizieren. Gerät die wissenschaftliche Priorität in einen unlösbar Konflikt mit patentrechtlicher oder wirtschaftlicher Priorität, muss der wissenschaftlichen Priorität im Prinzip Vorrang eingeräumt werden, auch wenn dadurch wirtschaftliche Vorteile verloren gehen können.
- (8) Die Geschäftsführung ist bei ihr bekannten Interessenskonflikten von Beschäftigten auch ohne deren Anzeige verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen bei den als beeinträchtigt anzunehmenden Aktivitäten zu ergreifen. Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe von Interessenskonflikten sind insbesondere:
- (1) Erklärung von Befangenheit durch die betroffene Person bzw. Feststellung durch die Geschäftsführung,
 - (2) Benennung eines/einer Vertreters/Vertreterin,
 - (3) Entbindung der betroffenen Person von Entscheidungsbefugnissen,
 - (4) Mehraugenprinzip und strikte Funktionstrennung,
 - (5) Anwesenheitsausschluss des/der Betroffenen bei Gremiensitzungen, die im Zusammenhang mit dem Interessenskonflikt stehen.

§4. Organisationsverantwortung

- (1) Der Geschäftsführung der GWDG kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der GWDG zu.
- (2) Die Geschäftsführung der GWDG schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der GWDG, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Geschäftsführung der GWDG die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

- (3) An der GWDG sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt und im Gender Equality Plan aufgelistet ist¹.
- (4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind wir eng an die Universität Göttingen angebunden.

§5. Verantwortung der Gruppenleitung

- (1) Die Leitung einer Arbeitsgruppe ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Arbeitsgruppenleitung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der GWDG eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmisbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitsgruppen als auch auf der Ebene der Geschäftsleitung entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§6. Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können im Sinne eines mehrdimensionalen Ansatzes weitere Aspekte in die Bewertung Eingang finden. Das gilt insbesondere für Engagement in der Lehre, Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Formen von Wissens- und Technologietransfer. Auch Erkenntnisoffenheit und die Bereitschaft, neue Wege zu suchen und zu gehen, kann bedeutsam sein, wobei jedoch bei dem auf die Machbarkeit eines Projekts ausgerichteten Ziel auch die Beherrschbarkeit möglicher Risiken im Auge zu behalten ist. Nicht zuletzt können auch einschlägige Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse (wie zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen oder in der Rechtspflege) gewürdigt werden. Ferner können individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (wie beispielsweise familiäre oder gesundheitliche Ausfallzeiten), soweit freiwillig angegeben, neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in die Urteilsbildung einbezogen werden.

§7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Wichtiges Element in allen Phasen der Qualitätssicherung ist die Offenheit für Zweifel, auch an den eigenen Ergebnissen bzw. den Ergebnissen der eigenen Gruppe.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Es sind disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl und Bearbeitung von Daten zu beachten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

¹https://gwdg.de/en/about-us/company-internal-regulations/gender-equality-plan/GWDG_Gender-Equality-Plan.pdf

- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn Wissenschaftlich Tätige Erkenntnisse veröffentlicht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder sie darauf aufmerksam gemacht werden, haben sie diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, haben die betroffenen Autoren und Autorinnen beim entsprechenden Verlag (oder dem Infrastrukturanbieter etc.) schnellstmöglich darauf hinzuwirken, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§8. Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.
- (3) Bei der Kooperation an wissenschaftlichen Projekten muss die Kommunikationsstruktur der Arbeitsgruppen so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig zugänglich gemacht, kritisiert, in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert und überprüft werden können. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür eine geregelte Organisationsform, z. B. durch regelmäßige Kolloquien.

§9. Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die GWDG stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit denen ihnen übertragenen Forschungsaufgaben verantwortungsvoll um.
- (2) Die GWDG trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitarbeiter und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. Die Verantwortung jeder/jedes Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben wie auch die Beachtung der forschungsethischen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine jeweils persönliche und prinzipiell nicht delegierbare, ungeachtet der Mitverantwortung anderer Projektbeteiligter und der Letztverantwortung der Geschäftsführung im Rahmen ihrer rechtlich gebotenen Aufsichtspflicht.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor. Es besteht innerhalb der GWDG die Möglichkeit, sich sowohl zu grundsätzlichen forschungsethischen Fragen als auch zur Befassung mit einzelnen Projekten an den *Arbeitskreis Datenschutz* zu wenden.

- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (6) Die verfassungsrechtlich geschützten Rechte und Freiheiten der Personen muss gewahrt werden, die im Rahmen von Forschungsprojekten an Studien aktiv teilnehmen, die Teil von Beobachtungsstudien sind oder mit deren Daten an der GWDG geforscht wird. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von derartigen Forschungsprojekten ist in den meisten Fällen die Einwilligung der Studienteilnehmenden. Diese muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Informationen enthalten, wie insbesondere:
- (1) Verantwortliche Leitung des Forschungsvorhabens,
 - (2) Beschreibung des Forschungsvorhabens,
 - (3) Art und Weise der Speicherung und Verarbeitung der Daten,
 - (4) Ausdrücklicher Hinweis auf besondere Arten personenbezogener Daten,
 - (5) Hinweis auf die Anonymisierung / Pseudonymisierung der Daten,
 - (6) Übermittlung von Daten an Kooperationspartner, Repositorien, Journals,
 - (7) Nutzung der Daten für personenbezogene Veröffentlichungen,
 - (8) Speicherdauer / Löschung,
 - (9) Hinweis auf Freiwilligkeit und jederzeitige Widerrufsmöglichkeit.

Die Einwilligung muss unmissverständlich und in einer eindeutigen bestätigenden Willenserklärung oder Handlung, z. B. durch die faktische Teilnahme an einer Umfrage, vorgenommen werden. Schriftform ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch muss die Einwilligung dokumentiert nachweisbar sein, z. B. durch ein elektronisches Opt-In oder durch Dokumentierung einer mündlich gegebenen Einwilligung nach erfolgter Information.

- (7) Gesteigertes Verantwortungsbewusstsein – mit dementsprechend größerem Prüfungs- und Beratungsbedarf – ist im Umgang mit sog. sicherheitsrelevanter Forschung geboten. Die einschlägigen Bestimmungen haben dabei unterschiedliche Zielsetzungen und Ansatzpunkte: sie können Forschungsziele ausschließen (z. B. die Entwicklung von Atom- und Biowaffen), Methoden reglementieren (z. B. für bestimmte Experimente am Menschen) oder den Export von Wissen, Dienstleistungen und Produkten in bestimmte Länder untersagen (z. B. im Rahmen des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der EG-Verordnung für die Ausfuhrkontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck). Dementsprechend kann es bei Kooperationsprojekten angebracht sein, sich über den Kontext des Forschungsvorhabens wie auch über die Person von Projektbeteiligten und deren etwaige Auftraggebenden Kenntnis zu verschaffen.

§11. Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen im Rahmen eines Datenmanagementplans.
- (2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (3) Die Nutzung der Daten – und die Berechtigung, sie mitzunehmen – steht jenen Projektbeteiligten zu, die substantiell zu ihrer Erhebung beigetragen bzw. im Hinblick auf die Bearbeitung maßgebliche Teilbeiträge geleistet haben. Können nach diesen Kriterien mehrere Personen Anspruch auf die Daten erheben, sind alle zur weiteren Nutzung der Daten als berechtigt anzusehen, es sei denn, dies würde den Erfolg jenes Forschungsprojekts gefährden, für das die Daten generiert wurden. Wenn aus sachlich zwingenden Gründen Daten nur im Rahmen eines einzigen Forschungsprojekts verwendet werden können, ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Berechtigung zu ihrer Nutzung bei jenem Projekt liegt, für das sie primär generiert wurden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§12. Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung (siehe §7) und auf die Etablierung von Standards.

§13. Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- (5) Die GWDG stellt die im betreffenden Fachgebiet üblichen Aufbewahrungsmedien bereit und garantiert, dass sowohl analog als auch digital abgespeicherte Information gesichert ist und zugänglich bleibt. Die Rahmenbedingungen müssen so beschaffen sein, dass ein Schutz vor unberechtigtem Zugriff, Verlust, Zerstörung, Diebstahl und Manipulation gewährleistet ist. Die Aufbewahrung der Forschungsdaten soll wann immer möglich an der Einrichtung, an der die Forschungsdaten entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Gründe für eine externe Aufbewahrung oder die Nicht-Aufbewahrung der Daten dargestellt werden.
- (6) Die Dauer der Aufbewahrungsfristen ergibt sich aus rechtlichen Anforderungen, organisationsinternen Regelungen und Rechenschaftspflichten. In der Regel beträgt diese Frist 10 Jahre. Eine Verkürzung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich, wenn die Gründe dafür überzeugend dargestellt werden.
- (7) Für Forschung kooperativer Art ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein disziplinspezifisches Forschungsdatenmanagement sicherzustellen. Dabei sollen sich die beteiligten Institute und Organisationen insbesondere über die folgenden Aspekte verständigen:
 - (1) Strukturierte Ablage von Daten,
 - (2) Benennung von archivfähigen Formaten,
 - (3) Wahrung von Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechten,
 - (4) Technisch-organisatorische Umsetzungsmaßnahmen,
 - (5) Nachnutzung von archivierten Daten.
- (8) Für die mögliche Nachnutzung von Daten durch unterschiedliche Disziplinen über einen sehr langen Zeitraum, der über grundlegende technologische und soziokulturelle Wandlungsprozesse hinausreicht ist Langzeitarchivierung von Forschungsdaten angeraten. Die Langzeitarchivierung beginnt mit Ablauf der definierten Aufbewahrungsfristen und beschränkt sich auf einen aussagekräftigen Teil der Daten. Die entsprechende Auswahl treffen die Arbeitsgruppenleitungen zusammen mit den Projektteilnehmenden. Meist kommt allein einer Auswahl an Forschungsdaten ein bleibender Wert zu (Klärung der Archivwürdigkeit und -fähigkeit). Diese Auswahl samt ihrer zum Verständnis benötigten Metadaten wird über einen langen Zeitraum archiviert, also lesbar, interpretierbar und nutzbar gehalten.

§14. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Geprägtheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo begründeten Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Datenmissbrauch bestehen, Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt oder rechtliche Vorgaben einer Weitergabe von Forschungsdaten entgegenstehen (z. B. Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum, Datenschutz).
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
- (6) Vorveröffentlichungen, insbesondere solche von Beiträgen, die noch nicht begutachtet sind bzw. für die ein Gutachterverfahren noch läuft, sind in Abhängigkeit der Geprägtheiten der jeweiligen Disziplin möglich, vor allem um wichtige Informationen bereits vor einer finalen Veröffentlichung zugänglich zu machen. Voraussetzung ist, dass eine Vorveröffentlichung ohne weiteres als solche erkennbar ist (z. B. anhand des Mediums, in dem sie erscheint, oder durch Hinweis im Zusammenhang mit dem Beitrag).
- (7) Forschungsergebnisse sollen zu Publikationen von angemessenem Umfang zusammengefasst werden. Eine Aufteilung von Forschungsergebnissen in multiple Artikel um eine höhere Anzahl Publikationen zu erreichen entspricht nicht dem Geist guter wissenschaftlicher Praxis.

§15. Autorenschaft

- (1) Zwingende Vorgaben für korrektes wissenschaftliches Verhalten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen ergeben sich in erster Linie aus einschlägigen Rechtsnormen, allen voran aus dem Urheberrecht.
- (2) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (3) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
 - (1) Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - (2) eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);

- (3) eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - (4) Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
 - (5) Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (4) Bloße Anregungen, Ideen oder Konzepte, die den Beitrag nicht individuell prägen, begründen keine Mitautorschaften. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, die verschiedene Personen in vergleichbarer Weise ausführen könnten (z. B. das technische Erfassen oder das nicht kreative Auswerten von Daten).
- (5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (6) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.
- (8) Nichtnennung ist von den übrigen Mitautoren grundsätzlich zu akzeptieren, insbesondere dann, wenn sich die betreffende Person mit dem Endergebnis nicht oder nicht mehr identifizieren kann. Auf eine Nennung zu verzichten, ist ethisch hingegen nicht vertretbar, wenn ein Mitautor oder eine Mitautorin das Endergebnis maßgeblich geprägt hat.

§16. Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§17. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Von Gutachtern, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Qualifikationen von Personen zu beurteilen haben, wird erwartet, dass sie sorgfältig, gewissenhaft, unvoreingenommen, zügig und uneigennützig agieren.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenseit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (5) Bei der Begutachtung sind insbesondere folgende Regeln zu befolgen:
 - (1) Begutachtung von Kollegen oder Kolleginnen erfolgt sorgfältig, uneigennützig und unvoreingenommen,
 - (2) Reviews von Manuskripten werden nicht verzögert,
 - (3) Gefälligkeitsgutachten werden nicht erstellt,
 - (4) Interessenkonflikte werden offengelegt.

§18. Ombudspersonen

- (1) An der GWDG existieren zwei Ombudspersonen, die sich gegenseitig vertreten. Die Ombudspersonen sind gleichberechtigt und erfüllen unabhängig voneinander ihre Rolle - jeder Mitarbeitende kann sich eine Ombudsperson als Ansprechperson aussuchen. Die doppelte Besetzung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Niedersachsen. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Zu Ombudspersonen werden zwei neutrale, qualifizierte und persönlich integre Mitarbeiter der GWDG durch alle Angestellter der GWDG auf zwei Jahre gewählt und durch die Geschäftsführung beauftragt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die gewählten Ombudspersonen sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten, wie beispielsweise Managementfunktionen oder Mitgliedschaft im Betriebsrat.
- (4) Ombudspersonen erhalten von der Geschäftsleitung der GWDG die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen ergriffen werden.

§19. Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach §18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsleitung der GWDG und andere Organisationseinheiten innerhalb der GWDG. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitarbeiter der GWDG können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitarbeiter der GWDG die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Die Geschäftsleitung der GWDG trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der GWDG bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht:
 - (1) Über die GWDG Website.
 - (2) Auf den Betriebsversammlungen.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Ombudspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der GWDG im Zuge der Vorprüfung oder der Untersuchung weiter. Die Verschwiegenheit umfasst alle Informationen, die ihnen im

Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie müssen die notwendige Sorgfalt bei der Führung ihrer Geschäfte walten lassen und sicherstellen, dass vertrauliche Unterlagen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit bestehen.

- (6) Die Ombudspersonen sind berechtigt, personenbezogene Daten auf Grundlage der von der betroffenen Person erteilten Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt jedoch nur, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der Ombudspersonen unbedingt erforderlich ist und im Rahmen der erteilten Einwilligung liegt. Nach Abschluss der Bearbeitung sind die personenbezogenen Daten zu löschen.
- (7) Die Ombudspersonen sollen einmal jährlich der Geschäftsführung über ihre Arbeit in anonymisierter Form berichten.
- (8) Die Geschäftsleitung hat für die regelmäßige Durchführung einer passenden Schulung hinsichtlich "Guter wissenschaftlicher Praxis" durch die Ombudspersonen zu sorgen und sich die Teilnahme der Mitarbeiter daran bestätigen zu lassen. Um über allfällige Neuerungen und Fortentwicklungen der guten wissenschaftlichen Praxis zu informieren, sind gegebenenfalls Auffrischungskurse anzubieten.
- (9) Die Ombudsperson soll die Mitarbeiternden darüber aufklären, dass begründete Hinweise auf Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten keine Denunziation bzw. gruppenschädliches Verhalten, sondern einen notwendigen Schritt gegenüber einer möglichen Verletzung forschungsethischer Prinzipien und Regeln darstellt. Nicht die hinweisgebende Person, die einen berechtigten Verdacht äußert, schadet den Kollegen und Kolleginnen oder der GWGD, sondern die wissenschaftlich Tätigen, die das Fehlverhalten begehen. Die Geschäftsführung soll die Ombudsperson bei dieser Aufgabe durch klare Maßgaben hinsichtlich der Nichttolerierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterstützen.
- (10) Die Ombudspersonen sind berechtigt zur Beratung auf externe Ombudspersonen der Universität Göttingen, Max Planck Gesellschaft oder der Universitätsmedizin Göttingen zurückzugreifen.

§20. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen der GWGD, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß §19 Absatz 1 und 2 wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleichermaßen gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der GWDG geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§21. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der GWDG wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen wird oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt oder die Mitverantwortung an wissenschaftlichem Fehlverhalten oder anderweitige Pflichtversäumnisse vorzuwerfen sind. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind
 - (a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - (b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - (c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - (d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 - (e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 - (a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - (b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideeendiebstahl“),

- (c) Unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Texten, Theorien, Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze an Dritte,
- (d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- (e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- (f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (g) Die unberechtigte Verweigerung einer Nennung als Mitautor oder Mitautorin oder eines sachlich begründeten Hinweises auf Mitarbeit,
- (h) Die Nennung einer anderen Person als Autor oder Autorin oder Mitautor oder Mitautorin ohne deren Einverständnis
 - (i) In der Rolle eines/einer Gutachters/Gutachterin oder Mitglieds eines Gremiums die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen der betreffenden Tätigkeit Kenntnis erlangt wurde, für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 - (j) In der Begutachtungsrolle oder als Mitglied eines Gremiums unter Verletzung gebotener Vertraulichkeit die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen der betreffenden Tätigkeit Kenntnis erlangt wurde, an Dritte.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Daten oder sonstigen Sachen, die Andere zu Forschungszwecken benötigen, wie auch des arglistigen Verstellens oder Entwendens von forschungsrelevanten Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen),
- (b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- (c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (d) Störung eines forschungsförderlichen Arbeitsklimas durch wissenschaftsbezogenes Mobbing oder unfaire Behandlung.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der GWDG wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- (a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält, in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis dieses Umstands,
- (b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der GWDG liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- (a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- (b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- (c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der GWDG im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§22. Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson gemäß §19 wenden. Eine Verdachtsmeldung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Erfolgt sie mündlich ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitsshalber an eine Ombudsperson weiter welche nach 3) den Erstverdacht bewertet.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Untersuchungskommission in ihrer Rolle im Verfahren gelten zusätzlich zu §18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission gemäß §24 dieser Satzung.
- (3) Die zuständige Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß §21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; §23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie den Vorgang an die Untersuchungskommission für eine Vorprüfung weiter. Dies ist von der Ombudsperson der Geschäftsführung mitzuteilen; diese hat ihrerseits weitere nötige Stellen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist von der Geschäftsführung ein schriftlicher Vermerk zu erstellen. Der Name der hinweisgebenden Person ist vertraulich zu behandeln und soll bei der Mitteilung nicht genannt werden. Die Offenlegung kann im Einzelfall erforderlich werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- (5) Die Ombudsperson hat die Möglichkeit ein Gespräch mit dem/der Verdächtigen oder mit der Geschäftsführung anzuregen.
- (6) In besonders gravierenden und dringend erscheinenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann sich die Ombudsperson berechtigt sehen – gegebenenfalls unter dem von der hinweisgebenden Person verlangten Schutz ihrer Identität – die Geschäftsleitung und wenn notwendig weitere Stellen zeitnah über das Vorliegen eines derartigen Verdachts in Kenntnis zu setzen.

§23. Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel zwei Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet

sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.

- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Die Remonstration kann bei den Ombudspersonen oder der zuständigen Untersuchungskommission erreicht werden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.
- (6) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichen- den Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person sowie der Geschäftsführung und Personalabteilung schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§24. Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird jeweils eine ad-hoc Prüfungskomitee bzw. eine Untersuchungskommission einberufen. Für die Vorprüfung gehören dem Prüfungskomitee wenigstens drei Personen an, welche keine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktionen innehaben sollten. Ausnahmefälle sind wie folgt:
 - (a) Ist eine Arbeitsgruppenleitung vom Fehlverhalten betroffen, so wird die Vorprüfung von der Geschäftsführung einer anderen Arbeitsgruppenleitung übertragen.
 - (b) Ist die Geschäftsführung betroffen, so übernimmt der Aufsichtsrat die Vorprüfung.
- (2) Für die förmliche Untersuchung besteht der Untersuchungsausschuss normalerweise aus einer oder einem Vorsitzenden sowie drei Schlichtungsberater*innen, die verschiedenen Arbeitsgruppen angehören sollen, und einer Vertretung aus der Personalabteilung. Die Ombudsperson nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil. Ausnahmen sind ebenfalls wie folgt:
 - (a) Ist eine Arbeitsgruppenleitung vom Fehlverhalten betroffen, so wird die Vorprüfung einer anderen Arbeitsgruppenleitung übertragen.
 - (b) Ist die Geschäftsführung betroffen, so übernimmt der Aufsichtsrat die Vorprüfung.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren von der Geschäftsführung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden bestellt.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmen- gleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Geschäftsleitung der GWDG und andere Organisationsorgane innerhalb der GWDG. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

§25. Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. §23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei milder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt §20 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Geschäftsführung geführt haben, sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Untersuchungskommission legt der Geschäftsleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der GWDG 10 Jahre aufbewahrt.

§26. Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsleitung der GWDG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (2) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Geschäftsleitung der GWDG nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (4) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

§27. Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Wird der Geschäftsleitung der GWDG durch die Ombudsperson auf erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten hingewiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- (1) Geringfügige Sanktionen:
 - (a) Schriftliche Rüge,
 - (b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - (c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der GWDG getroffen oder der Vertrag von der GWDG geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - (d) Übertragung der Rolle der Projektleitung an eine andere Person,
 - (e) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied auf Zeit, dabei ist die Dauer vom Untersuchungsausschuss festzulegen.
 - (f) Ist das festgestellte Fehlverhalten als geringfügig anzusehen, kommt anstelle Maßnahme eine Beendigung des Verfahrens in Betracht, wenn die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen oder bereits Maßnahmen zur Behebung eingetreterener Schäden bzw. zur Vermeidung eines wiederholten Fehlverhaltens ergriffen hat. Vor der im Fall erwiesenen Fehlverhaltens zu treffenden Entscheidung soll der oder dem Vorsitzenden als Vertreter der Untersuchungskommission die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

(2) Arbeitsrechtliche (und vergleichbare) Konsequenzen

- (a) Abmahnung - Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung. Eine Abmahnung wird nur in Fällen minderer wissenschaftlichen Fehlverhaltens genügen, wenn es wegen Geringfügigkeit noch zu keiner Kündigung kommen soll, aber gleichwohl eine förmliche Reaktion geboten erscheint, wie insbesondere zur Verhinderung künftiger Pflichtverstöße.
- (b) Ordentliche Kündigung - Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier infrage stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.
- (c) Vertragsauflösung - Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung – die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.
- (d) Außerordentliche Kündigung - Diese setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die oder der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist entscheidend der Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten als erwiesen festgestellt (§26) und durch die Ombudsperson der Geschäftsführung mitgeteilt wurde. Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung. Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen. Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

(3) Konsequenzen bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

- (a) Bei wissenschaftlich Tätigen, mit denen die GWDG einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer des Bundes geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung.

- (b) Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem Bundesbeamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist.
- (4) Strafrechtliche Konsequenzen
Strafrechtliche Sanktionen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Nachfolgend sind zu den unter Kapitel §21 aufgeführten Fallgruppen wissenschaftlichen Fehlverhaltens – gemäß Gesetzesstand von Ende 2024 – exemplarisch einschlägige Straf- und Bußgeldtatbestände vorgestellt.
- (a) Bei Falschangaben und Datenmanipulation: Betrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§§ 267, 271 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen, beweiserheblicher Daten oder Täuschung bei Datenverarbeitung (§§ 268 ff. StGB), Missbrauch von Titeln oder Berufsbezeichnungen (§ 132a StGB).
 - (b) Bei Verletzung geistigen Eigentums oder sonstiger unberechtigter Verwertung fremder wissenschaftlicher Leistungen: Urheberrechtsverletzung (§ 106 Urheberrechtsgesetz), Ausspähung von Daten (§202a StGB), Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB).
 - (c) Bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer: Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Datenveränderung (§ 303a StGB), Computersabotage (§ 303b StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Verwahrungsbruch (§ 133 StGB).
 - (d) Bei Mobbing oder unfairer Behandlung: Beleidigung (§ 185 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB).
 - (e) Bei Ausnutzung von Vorteilen oder mangelnde Beachtung von Unparteilichkeits- und Vertraulichkeitspflichten als Gutachterin oder Berater: Verletzung oder Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 203, 204 StGB), Bestechlichkeit (§§ 299, 331, 332 StGB).
 - (f) Bei Verletzung von Leib oder Leben: vorsätzliche oder fahrlässige Tötung (§§ 211 ff., 222 StGB), vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung (§§ 223 ff., 230 StGB).
 - (g) Bei Verletzung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften: §§ 17, 18 Außenwirtschaftsgesetz.
 - (h) Bei Beteiligung an einem der vorgenannten Tatbestände oder Verletzung von Aufsichtspflichten: Mittäterschaft oder Teilnahme (§§ 25 ff., 13 StGB). Besteht die Besorgnis, dass im Falle eines Verdachts oder der Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten ein Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt ist, so ist die Einschaltung von staatlichen Ermittlungsbehörden grundsätzlich mit der Generalverwaltung abzustimmen.
- (5) Zivilrechtliche Konsequenzen
- (a) Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entweder wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
 - (b) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - (c) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 - (d) Schadensersatzansprüche der GWDG oder betroffener Dritter im Falle von Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (6) Akademische Konsequenzen
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht von der GWDG selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind zu informieren, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation stand und abschließend festgestellt ist. In gravierenden Fällen kann bei Vorliegen dringender Gründe bereits vor Beendigung des Verfahrens eine Mitteilung über dessen Einleitung und seinen Stand veranlasst sein.
- (a) Entzug des Magister- oder Doktorgrades,
 - (b) Entzug der Lehrbefugnis,
 - (c) Entzug der Leitungsbefugnis,
 - (d) Kürzung von Mitteln.
- (7) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen und Information Dritter und der Öffentlichkeit

- (a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind, soweit noch unveröffentlicht, zurückzuziehen (Widerruf). Soweit sie veröffentlicht sind, sind falsche Daten, unbefugte Benennung von Autorschaften oder sonstige inkriminierte Stellen zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratum). Kooperationen sind, sofern erforderlich erscheinend, in geeigneter Form zu informieren. Zum Widerruf oder zur Berichtigung sind grundsätzlich die Autoren und Autorinnen und gegebenenfalls beteiligte Herausgebende verpflichtet. Werden diese nicht tätig, leitet die GWDG die ihr möglichen Maßnahmen ein.
 - (b) In Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die GWDG andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen und sonstiger betroffener Dritter angebracht sein.
 - (c) Zur Wahrung oder Wiederherstellung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wahrung oder Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im Allgemeininteresse kann sich die GWDG zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie insbesondere durch die Presse, verpflichtet sehen.
- (8) Besondere Konsequenzen bei Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen und sonstigen nicht oder nicht mehr bei der GWDG beschäftigten wissenschaftlich Tätigen
- (a) Erteilung einer schriftlichen Rüge,
 - (b) Entzug des Gastrechts und/oder Beendigung der Kooperation,
 - (c) Erteilung eines Hausverbots,
 - (d) Widerruf eines Stipendiums oder von Fördermitteln,
 - (e) Ausschluss von der Mitgliedschaft in einem Gremium der GWDG,
 - (f) Mitteilung an die entsendende Institution.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß §26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§28. Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der GWDG

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach §21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der GWDG wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Inkrafttreten

Prof. Dr. Ramin Yahyapour hat für die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) am 19.11.2025 die vorstehende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Sie wurde am 20.11.2025 auf der Webseite der GWDG veröffentlicht und tritt ab dem 20.11.2025 in Kraft.